

# **Evaluationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

**Vom 14.04.2005**

Aufgrund von § 3 Abs. 12 und § 33 i.V.m. § 81 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachstehende Evaluationsordnung als Satzung.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Evaluation der Lehre, soweit sie durch Stellen der Universität einschließlich ihrer Teilkörperschaften (Fakultäten, Studierendenschaft einschließlich der Fachschaften) durchgeführt wird.
- (2) Gegenstand der Lehrevaluation können einzelne Studiengänge, Lehrmodule, Lehrveranstaltungen und für einen bestimmten Bereich der Lehre zuständige Institutionen sein.
- (3) Bei Evaluationen der Lehre, die gemeinsam mit anderen Hochschulen, zum Beispiel im Rahmen des Verbundes Norddeutscher Universitäten (Nordverbund), stattfinden, kann von dieser Ordnung abgewichen werden, soweit es die Einheitlichkeit des Verfahrens gebietet. Entsprechendes gilt für Evaluationen im Zusammenhang mit Akkreditierungsverfahren.
- (4) Bei Evaluationen von Lehrveranstaltungen und Studienbedingungen durch Befragung von Studierenden bzw. Absolventen/innen, die nicht gem. § 33 LHG im Rahmen einer zweistufigen Evaluation durchgeführt werden, kann von den §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 Satz 2 abgewichen werden. § 3 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass jeder, der eine Evaluation durchführt, nur im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet wird.

## **§ 2 Zwecke der Evaluation**

Die Zwecke einer Evaluation sind:

1. die Qualität der universitären Arbeit zu ermitteln, zu sichern und zu verbessern,
2. Entscheidungshilfen für mittel- und langfristige Planungen zu erarbeiten,
3. Grundlagen für die Entscheidung über die Mittelverteilung innerhalb der Universität zu gewinnen (§ 16 Abs. 3 LHG),
4. Grundlagen für die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungszulagen an Professor/inn/en im Rahmen der W-Besoldung zu gewinnen,
5. zur Information der Öffentlichkeit beizutragen.

## **§ 3 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Oberstes Kriterium aller Beurteilungen im Rahmen einer Lehrevaluation ist Qualität.
- (2) Beurteilt werden können je nach Gegenstand der Lehrevaluation Voraussetzungen, Strukturen, Prozesse, Ergebnisse und individuelle Leistungen.
- (3) Bei der Durchführung von Evaluationen sind die einschlägigen Kriterien der entsprechenden Fachgesellschaften angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Ein Evaluationsverfahren ist möglichst transparent und in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten durchzuführen. Alle Beteiligten werden rechtzeitig über Arbeitsschritte und Ergebnisse informiert. Insbesondere werden sie, die Studierenden in der Regel vertreten durch die jeweilige Fachschaft, zuvor über den Auftrag, die Kriterien bei der Durchführung, die Art und den Umfang der zu erhebenden Daten und das Verfahren ihrer Erhebung informiert; sie haben das Recht zur Stellungnahme vor Beginn der Evaluation.
- (5) Soweit Absolvent/inn/en der Universität beteiligt werden sollen, sind nur diejenigen nach Abs. 4 zu beteiligen, die unter einer bei der Universitätsverwaltung hinterlegten e-mail-Adresse erreichbar sind.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

Soweit nichts anderes vorgesehen, trifft die im Rahmen eines Evaluationsverfahrens notwendigen Entscheidungen das Rektorat. Eine Delegation an die Leitungen derjenigen Fakultäten, denen die zu evaluierende Lehrveranstaltung bzw. der zu evaluierende Studiengang bzw. die zu evaluierende Lehreinheit zugeordnet ist, ist zulässig; findet keine Delegation statt, wird die betreffende Fakultätsleitung an allen dieses Verfahren betreffenden Entscheidungen des Rektorats beteiligt.

#### **§ 5 Grundzüge des Verfahrens**

- (1) Ein Evaluationsverfahren umfasst zunächst eine am Auftrag und den dort definierten Kriterien orientierte Selbstdarstellung.
- (2) Auf der Grundlage der Selbstdarstellung findet eine Fremdbegutachtung durch einen oder mehrere Expert/inn/en statt, die auf Vorschlag oder nach Anhörung der zu evaluierenden Einheit oder Person bestellt werden. Handelt es sich nicht um die Evaluation einer einzelnen Lehrveranstaltung, dürfen diese nicht Mitglieder der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sein.
- (3) Wer evaluiert wurde, hat das Recht, zur entsprechenden Fremdbegutachtung Stellung zu nehmen. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet wurden, gilt dies auch für die Betroffenen.
- (4) Den Gutachter/inne/n und den begutachteten Personen oder Einheiten ist Gelegenheit zu geben, eventuelle Widersprüche zwischen Selbstdarstellung, Fremdbegutachtung und Stellungnahme auszuräumen.
- (5) Selbstdarstellungen, Fremdbegutachtungen und Stellungnahmen können in ihrer endgültigen Fassung gemäß Abs. 4 in einem Abschlussbericht zusammengefasst werden. Dieser wird an die je nach Gegenstand und Zweck der Evaluation zuständigen Stellen der Universität übermittelt und kann – unter Beachtung von § 7 Abs. 6 – auch Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (6) Evaluationen gemäß § 33 LHG werden mindestens alle sieben Jahre durchgeführt.

#### **§ 6 Auftrag, Kriterien und Datenerhebung**

Vor Beginn einer Evaluation werden deren konkreter Auftrag, die bei ihrer Durchführung zugrunde zu legenden Kriterien sowie Art und Umfang der zu erhebenden Daten einschließlich des Verfahrens ihrer Erhebung festgelegt. Dabei ist grundsätzlich für Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der zugrunde zu legenden Kriterien sowie der Art und des Umfangs der zu erhebenden Daten einschließlich des Verfahrens ihrer Erhebung zu sorgen.

#### **§ 7 Datenschutz**

- (1) Unbeschadet spezieller Vorschriften in dieser Satzung und gesetzlicher Vorgaben ist bei allen Erhebungen den Belangen des Datenschutzes soweit möglich und angemessen Rechnung zu tragen.
- (2) Im Rahmen einer Evaluation dürfen nur solche Daten erhoben und verwendet werden, die für das konkrete Verfahren unmittelbar benötigt werden.
- (3) Zur Evaluation der Lehre dürfen an der Universität vorhandene anonymisierte studienbezogene Daten verwendet werden.
- (4) Im Rahmen einer Evaluation dürfen mit Zustimmung des Rektorats personenbezogene Daten erhoben bzw. verwendet werden, soweit dies zur Erreichung der Zwecke gemäß § 2 erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere Angaben über Anzahl und Art von Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Beratungen, Betreuungen und Gutachten. Zur Evaluation von Lehrveranstaltungen und Studienbedingungen können mit Zustimmung des Rektorats studentische Einschätzungen von Lehrveranstaltungen und Lehrenden erfragt werden, insbesondere hinsichtlich
  - Rahmenbedingungen (z.B. Thema, Überschneidungen, Anforderungen, Arbeitsbelastungen, Teilnehmerzahl, Prüfungsanforderungen),
  - Lehrerfolg (z.B. Wissenszuwachs, Kompetenzerwerb, Anregungen, Interessen, Veränderung von Einstellung bei den Studierenden)

- Lehrverhalten (z.B. Vorbereitung, Strukturierung, Klarheit, Breite, Bezüge, Verarbeitungstiefe, Fachkompetenz, Materialien, Präsentation, Rhetorik, Engagement, Motivierung, Klima, Interaktion, Betreuung, Rückmeldung).

Ferner können in diesem Rahmen von Studierenden Angaben zu folgenden Punkten erhoben werden:

- den oder die Studiengänge, in den der/die jeweilige/r Studierende eingeschrieben ist,
- das jeweilige Fachsemester,
- Alter der Studierenden,
- Geschlecht der Studierenden.

Für Absolvent/inn/en gelten die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend. Die Zustimmung des Rektorats nach Satz 1 und Satz 3 ist nicht erforderlich für Evaluationen, die von der Studierendenschaft oder einzelnen Fachschaften durchgeführt werden.

(5) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren und zu löschen, soweit und sobald dies jeweils im Hinblick auf den Zweck der Evaluation möglich ist. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als denjenigen des konkreten Evaluationsverfahrens ist nur zulässig, soweit es durch besondere Rechtsvorschrift gestattet ist oder der/die Betroffene schriftlich einwilligt.

(6) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten ist nur mit – jederzeit widerruflicher – schriftlicher Einwilligung der jeweils Betroffenen zulässig. Diese Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie freiwillig und bezogen auf ein konkretes Evaluationsvorhaben gegeben wird und der/die Betreffende gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz (Landesdatenschutzgesetz vom 18. April 2002 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 505)) über die Freiwilligkeit der Einwilligung und deren Widerrufbarkeit belehrt wurde.

### **§ 8 Folgen der Evaluation**

(1) Die nach Gegenstand und Zweck der jeweiligen Evaluation zuständigen Stellen der Universität beraten, ob und inwieweit Ergebnisse einer Evaluation bestimmte Maßnahmen erfordern. Spätestens ein Jahr nach Übermittlung gemäß § 5 Abs. 5 berichten sie dem Rektorat.

(2) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung. Auf die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist besonders hinzuweisen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Dezember 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 13 LHG M-V (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10.03.2005, Az: VII 300 B/3102-17/00).

Greifswald, den 14.04.2005

Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann